

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 20

Kiel, den 15. Oktober

1980

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Richtlinie zur Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	271
Änderung der Regelung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikare in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 27. März 1979	272
Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1981	275
Besetzung der Kammer für Amtszucht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	275
Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt und der Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg — Berichtigung —	276
III. Stellenausschreibungen	276
IV. Personalmeldungen	281

Bekanntmachungen

Richtlinie zur Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Kiel, den 30. September 1980

Durch Änderungs-Tarifverträge vom 21. Mai 1980 sind die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, für Arbeiter und für Auszubildende mit Wirkung vom 1. Juni 1980 für den Bereich des nichtkirchlichen öffentlichen Dienstes geändert worden. Es handelt sich hierbei um die tarifrechtliche Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes über die Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797). Die Tarifverträge sind u. a. im Gemeinsamen Ministerialblatt 1980 Nr. 19 abgedruckt.

Vorbehaltlich der tarifvertraglichen Regelung durch den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien gibt das Nordelbische Kirchenamt nachstehend aufgrund von § 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 193) den materiellen Inhalt der jeweiligen Änderungs-Tarifverträge Nr. 2 zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 21. Mai 1980 bekannt mit dem Hinweis, daß diese Tarifverträge bei der Abwicklung des Urlaubsgeldes 1980 für entsprechende Mitarbeiterinnen im Bereich der Nordelbischen Kirche anzuwenden sind. Sie sind damit bindendes Arbeitsrecht. Auf die Bekanntmachung im GVOBl. Nr. 14/80 Seite 177 ff. wird verwiesen.

Die materielle Änderung ergibt sich aus dem neuen Unterabsatz 3 des § 1 Abs. 1 der Urlaubsgeldtarifverträge. Er begründet eine weitere Ausnahme von der Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 3, wonach mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge bestehen muß. Die Auszahlung für das hiernach zustehende Urlaubsgeld wurde in dem ebenfalls geänderten § 4 Abs. 1 der Urlaubsgeldtarifverträge geregelt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 35400 — D I / D 1

*

Änderungs-Tarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.“

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Angestellte in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 21. Mai 1980
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.“

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeiterin in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 21. Mai 1980
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.“

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Auszubildende in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Änderung der „Regelung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. März 1979“

vom 12. August 1980

Die „Regelung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. März 1979“ (GVBl. 1979 S. 181) wird wie folgt geändert:

I.

Im Abschnitt III. „Durchführung der Ausbildung“ Ziff. 3. „Phasen der Ausbildung“ Buchst. c) „Abschlußphase“ wird im dritten Absatz der letzte Satz gestrichen. Danach werden folgende Absätze eingefügt:

„Der Bericht des Vikars über seine Ausbildung in den drei Ebenen wird nach Kenntnisnahme des Vikariatsleiters zusammen mit dessen schriftlicher Beurteilung und der Beurteilung des Schulmentors dem Prediger- und Studienseminar zugeleitet. Aufgrund dieser Berichte führt der Direktor des Prediger- und Studienseminars mit jedem Vikar ein Abschlußgespräch, über das eine gemeinsame Niederschrift angefertigt wird, die der Kirchenleitung und den Bischöfen zur Beschlußfassung über die Anstellungsfähigkeit und Ordination zugeleitet wird.

Die gemeinsame Niederschrift hat zu enthalten:

1. Feststellung, daß der Vikar seine Ausbildung im Seminar ordnungsgemäß absolviert hat,
2. Hinweise auf die theologische Entwicklung des Vikars, auf Schwerpunkte der Ausbildung und auf persönliche Stärken und Schwächen, die in der Ausbildung sichtbar geworden sind,
3. Empfehlung an die zuständige nordelbische Instanz, die Anstellungsfähigkeit zu erteilen bzw. nicht oder noch nicht auszusprechen.

Der Vikar hat die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme abzugeben, jedoch muß die „gemeinsame Niederschrift“ auch dann von ihm unterzeichnet werden, wenn von seiten des Seminars die Anstellungsfähigkeit nicht oder noch nicht empfohlen werden kann.“

II.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und findet bereits auf die Gruppe der Vikare Anwendung, die am 3. März 1980 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben.

Für diejenigen Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben, tritt eine Übergangsregelung in Kraft. Danach wird diesen Vikaren die Möglichkeit eingeräumt, nach eigenem Ermessen ihren Bericht an den Direktor des Prediger- und Studienseminars mit der Bitte um ein Gespräch zu übergeben oder aber den Bericht direkt an die Kirchenleitung einzureichen. Die Kirchenleitung kann ihrerseits auch in der Übergangszeit zur Vorbereitung ihrer Entscheidung hinsichtlich der Anstellungsfähigkeit der Vikare einen Bericht des Direktors erbitten.

Kiel, den 29. September 1980

Die Kirchenleitung
S t o l l
Bischof

KL.Nr. 1431/80

*

Nachstehend wird die Regelung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. März 1979 in der Fassung vom 12. August 1980 veröffentlicht.

Kiel, den 29. September 1980

Die Kirchenleitung
S t o l l
Bischof

*

Regelung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikare in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 27. März 1979 (GVOBl. 1979 S. 181) in der Fassung nach der Änderung vom 12. August 1980 (GVOBl. 1980 S. 273)

Aufgrund von § 11 Abs. 6 des Pastorenausbildungsgesetzes vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) regelt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ausbildungsausschusses die Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikare in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wie folgt:

I. Grundsätze

Im Vorbereitungsdienst wird der Vikar in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pastors eingeführt (§ 5 Pastorenausbildungsgesetz).

Auf verschiedenen Praxisfeldern soll er die Fähigkeit der Analyse und Beurteilung der jeweiligen kirchlichen, gesellschaftlichen und menschlichen Situation erwerben und dazu auch humanwissenschaftliche Methoden und Theorien kennenlernen.

Die Einübung der für den Dienst eines Pastors erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten muß in allen Phasen der Ausbildung verbunden sein mit der theologischen Rechenschaft darüber, wie das kirchliche Handeln in bestimmten Situationen dem Auftrag des Evangeliums von Jesus Christus entsprechen kann.

II. Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung vollzieht sich in der Ortskirchengemeinde, in der Region und im Prediger- und Studienseminar.

1. Ortskirchengemeinde

In der Ortskirchengemeinde lernt der Vikar das Leben einer Gemeinde kennen. Im Gespräch mit dem Vikariatsleiter, den Mitarbeitern, Kirchenvorstehern und Gemeindegliedern orientiert er sich über alle Tätigkeiten, Institutionen und Problemfelder in der Gemeinde. Er lernt auch auf die Verpflechtung der Kirchengemeinde mit dem sozialen Umfeld (Schulen, Ämter, Gruppen und Institutionen) achten.

Durch die Teilnahme an den verschiedenen Veranstaltungen lernt der Vikar im Gespräch mit den Verantwortlichen die Inhalte, Ziele, Voraussetzungen und Methoden der Gemeindearbeit kennen. In der Begegnung und im Gespräch mit vielen Menschen in der Gemeinde setzt sich der Vikar den unterschiedlichen Erwartungen und Zumutungen an seine Person und an seinen Beruf aus.

In den Gottesdiensten unterschiedlicher Art und im Gespräch mit den Teilnehmern erlebt der Vikar den Gottesdienst in seinem Bezugsfeld. Der Vikar lernt, unter Anleitung und Mitwirkung des Vikariatsleiters, Wort- und Sakramentsgottesdienste selbständig zu halten. Ebenso lernt er im Auftrag und unter Anleitung des Vikariatsleiters die Feier des Abendmahls, die Taufe, Trauung und Beerdigung selbständig vorzubereiten und durchzuführen.

Die seelsorgerliche Tätigkeit eines Pastors lernt der Vikar durch Teilnahme an der Arbeit seines Vikariatsleiters kennen und unter Anleitung einüben. Er besucht regelmäßig Gemeindeglieder. Der Vikar beteiligt sich an der Vorbereitung von Gruppenarbeit, Konfirmandenunterricht und Gemeindeveranstaltungen und übt deren selbständige Durchführung ein.

Nach Absprache mit dem Vikariatsleiter kann er in seiner Arbeit Schwerpunkte setzen.

Dem Vikar ist Gelegenheit zu geben, die soziale und diakonische Arbeit einer Kirchengemeinde bzw. eines Kirchenkreises kennenzulernen.

Mit Verwaltungsaufgaben, die die Arbeit in der Kirchengemeinde betreffen, soll der Vikar bekanntgemacht werden. Dazu ist auch ein Einblick in die Kirchenkreisverwaltung und — soweit möglich — in die Arbeit des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich.

2. Region

Auf regionaler Ebene geschieht die kontinuierliche Begleitung der Vikare durch alle Phasen der Ausbildung hindurch. Unter Leitung des Mentors werden Predigten, Kasualien, Seelsorgeprotokolle, Unterrichtsentwürfe u. ä. besprochen. Außerdem werden Themen der kirchlichen Arbeit behandelt. Der Vikar lernt Dienste und Werke auf der nordelbischen Ebene kennen.

Im gegenseitigen Teilgeben und Teilnehmen an den Erfahrungen der anderen wird der Erfahrungshorizont des einzelnen Vikars erweitert. Die Vikare lernen auf diese Weise, sich auch gegenseitig zu begleiten und zu unterstützen.

3. Prediger- und Studienseminar

Im Prediger- und Studienseminar nehmen die Vikare an Kursen teil, die folgende Schwerpunkte umfassen:

a) Vorbereitung auf die Praxis

Die Kandidaten werden in die kirchliche Praxis eingeführt. Sie werden mit den Problemen der Menschen vertraut gemacht und entwickeln gemeinsam Hypothesen.

b) Auswertung der Praxis in kleinen Gruppen

Nach den Praxisphasen werden die Arbeiten der Vikare (z. B. Predigten, Fälle, Protokolle) einzeln oder in Gruppen durchgearbeitet.

c) Methodische Kurse

Sie richten sich entweder auf ein Praxisfeld außerhalb des Seminars (z. B. Klinik, Altersheim) oder innerhalb des Seminars selbst (z. B. Homiletik, Gruppenleitung, Gesprächsführung).

III. Durchführung der Ausbildung

1. Dauer

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre (§ 11 Abs. 1 Pastorenausbildungsgesetz). Er beginnt in der Regel am 1. März und 1. September eines jeden Jahres.

2. Ebenen und Zuständigkeit

Der Vorbereitungsdienst geschieht

- a) in der Gemeinde unter Leitung und Verantwortung des Vikariatsleiters,
- b) in der Region unter Leitung und Verantwortung des Mentors,
- c) im Prediger- und Studienseminar unter Leitung und Verantwortung des Direktors.

3. Phasen der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Phasen:

a) Schulphase in Verbindung mit Kursen im Seminar

Diese Phase umfaßt in der Regel einen Zeitraum von einem halben Jahr. Der Unterricht findet in der Regel an Haupt- und Realschulen unter Leitung eines Schulmentors statt. Wöchentlich sollen vier bis sechs Unterrichtsstunden durch den Vikar erteilt werden.

Der Vikar nimmt zunächst am Unterricht hospitierend teil. Später fertigt er selbständig Unterrichtsentwürfe an und führt sie durch.

Der für die Zweite Theologische Prüfung erforderliche Unterrichtsentwurf wird in der Regel in der Schule gehalten. Für die Auswahl geeigneter Schulen ist der zuständige Mentor verantwortlich. Während der Ausbildungszeit in der Schule informiert sich der Vikar in Vorbereitung auf die Gemeindephase über Arbeitsweise und kirchliches Leben in seiner Vikariatsgemeinde.

b) Gemeindephase in Verbindung mit Kursen im Seminar

Diese Ausbildungsphase dauert in der Regel ein Jahr. In der Vikariatsgemeinde ist der Vikar unter der Leitung und Verantwortung des Vikariatsleiters mit der gesamten Arbeit innerhalb einer Kirchengemeinde vertraut zu machen durch Hospitationen sowie durch die selbständige Bearbeitung einzelner ihm vom Vikariatsleiter übertragener Aufgaben.

Der Vikar arbeitet in der Gemeinschaft aller in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter. Er nimmt am Leben der Gemeinde, der er zugewiesen ist, teil. Unter Leitung und Verantwortung des Vikariatsleiters ist der Vikar zur öffentlichen Wortverkündigung und zum Dienst am Sakrament befugt. Er hält in regelmäßigen Abständen Gottesdienste, bereitet andere Veranstaltungen vor und führt sie durch. Er soll auch Gelegenheit erhalten, Amtshandlungen selbständig vorzubereiten und durchzuführen. Der Vikar soll den Vikariatsleiter bei Gemeindebesuchen begleiten. Sobald er mit den in der Seelsorge vorliegenden Aufgaben vertraut ist, kann er selbständig Gemeindebesuche durchführen.

c) Abschlußphase

Diese Phase umfaßt in der Regel einen Zeitraum von einem halben Jahr, in dem der Vikar für die Dauer von etwa einem Monat Einrichtungen der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche zugewiesen wird. In einem theologischen Kursus von etwa einem Monat im Prediger- und Studienseminar erhält er Gelegenheit, seinen theologischen Standort am Ende der Ausbildung festzustellen. Der Vikar wird in einem Kursus in die Grundfragen des Kirchenrechts eingeführt und lernt den Umgang mit kirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Strukturen kennen. Dem Vikar ist ausreichend Gelegenheit zur Examensvorbereitung zu geben.

Für jede Vikarsgruppe wird ein Ausbildungsplan durch das Prediger- und Studienseminar gemeinsam mit dem zuständigen Mentor und im Einvernehmen mit dem Ausbildungsdezernenten aufgestellt. Der Vikar hat über seine gesamte Ausbildung fortlaufend ein Berichtsbuch zu führen, in dem er seine Tätigkeiten im einzelnen festhält und das es ihm erleichtert, am Ende der Abschlußphase einen Arbeitsbericht über seine Ausbildung anzufertigen.

Die verantwortlichen Leiter der Schul- und Gemeindephase fertigen über jeden Vikar eine schriftliche Beurteilung über dessen Verhalten und Leistungen während der Ausbildungsphase an. Dabei muß der Vikariatsleiter auch auf die theologische Entwicklung des Vikars eingehen.

Der Bericht des Vikars über seine Ausbildung in den drei Ebenen wird nach Kenntnisaufnahme des Vikariatsleiters zusammen mit dessen schriftlicher Beurteilung und der Beurteilung des Schulmentors dem Prediger- und Studienseminar zugeleitet. Aufgrund dieser Berichte führt der Direktor des Prediger- und Studienseminars mit jedem Vikar ein Abschlußgespräch, über das eine gemeinsame Niederschrift angefertigt wird, die der Kirchenleitung und den Bischöfen zur Beschlußfassung über die Anstellungsfähigkeit und Ordination zugeleitet wird.

Die gemeinsame Niederschrift hat zu enthalten:

1. Feststellung, daß der Vikar seine Ausbildung im Seminar ordnungsmäßig absolviert hat,

2. Hinweise auf die theologische Entwicklung des Vikars, auf Schwerpunkte der Ausbildung und auf persönliche Stärken und Schwächen, die in der Ausbildung sichtbar geworden sind,
3. Empfehlung an die zuständige nordelbische Instanz, die Anstellungsfähigkeit zu erteilen bzw. nicht oder noch nicht auszusprechen.

Der Vikar hat die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme abzugeben, jedoch muß die „gemeinsame Niederschrift“ auch dann von ihm unterzeichnet werden, wenn von seiten des Seminars die Anstellungsfähigkeit nicht oder noch nicht empfohlen werden kann.

4. Regionen

Der Bereich der Nordelbischen Kirche ist in die Ausbildungsregionen Hamburg, Kiel, Lübeck/Ahrensburg und Schleswig unterteilt. Im Interesse der gemeinsamen Arbeit einer Vikarsgruppe auf regionaler Ebene sind grundsätzlich Vikare eines Prüfungsjahrganges nur in Vikariatsgemeinden innerhalb des Bereiches einer Region einzuweisen.

5. Größe und Zahl der Gruppen

Jede Ausbildungsgruppe soll nicht mehr als zwanzig Vikare umfassen. Bei zahlenmäßig starken Gruppen liegt es in der Entscheidung des zuständigen Mentors, Untergruppen zu bilden.

In der Region Hamburg und Lübeck/Ahrensburg können zusätzliche Gruppen gebildet werden, wenn mehr als zwanzig Vikare in die Ausbildung aufgenommen werden. Verantwortlich für diese zusätzlich gebildete Gruppe ist ein Hamburger Hauptpastor, den der Ausbildungsausschuß im Benehmen mit der Konferenz der Hauptpastoren bestimmt. In diesem Falle soll die Mentorengruppe fünfzehn bis zwanzig Personen, die Hauptpastorengruppe nicht mehr als sechs bis acht Personen umfassen.

Die Entscheidung über die Zuordnung der Vikare trifft im Zweifelsfall der Ausbildungsausschuß der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mentor und Hauptpastor.

Während der Schulphase wirkt das Pädagogisch-Theologische Institut, Arbeitsstelle Hamburg, für die Vikare der Hauptpastorengruppe mit. Die Kurse im Prediger- und Studienseminar für die von den Hauptpastoren betreuten Vikare sollen zeitgleich mit den Kursen für die Vikare der Mentorengruppe stattfinden.

6. Einweisung

Nach bestandener Erster Theologischer Prüfung und Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst wird der Vikar durch den Ausbildungsausschuß in eine Kirchengemeinde eingewiesen und einem Pastor dieser Kirchengemeinde zur Ausbildung, insbesondere während der Gemeindefase, zugewiesen. Andere Pastoren der Kirchengemeinde können durch den Vikariatsleiter an der Ausbildung des Vikars in der Kirchengemeinde beteiligt werden.

Der Vikar soll in der Vikariatsgemeinde seinen Wohnsitz nehmen.

Ein Wechsel der Vikariatsgemeinde während der gesamten Ausbildungszeit ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur mit Zustimmung des Ausbildungsausschusses zulässig.

7. Sonstiges

Nach seinem Dienstantritt hat der Vikar sich unverzüglich bei dem zuständigen Propst vorzustellen. Er soll sich der Ge-

meinschaft der Pastoren im Kirchenkreis anschließen und hat, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, an den Pastorenkonventen teilzunehmen.

Der Erholungsurlaub des Vikars ist im Einvernehmen mit dem Vikariatsleiter und dem Mentor so zu legen, daß der Besuch der Kurse im Predigerseminar davon nicht berührt wird. Darüber hinausgehende Dienstbefreiung darf nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Ausbildungsdezernenten erteilt werden.

Der Mentor ist zuständig, um Zweifel bei der Anwendung dieser Regelung unter den Betroffenen auszuräumen. Führt seine Vermittlung zu keinem Erfolg, so entscheidet der Ausbildungsausschuß.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und findet bereits für die am 1. März 1979 begonnene Vorbereitungszeit Anwendung.

Kiel, den 15. Mai 1979 / 12. August 1980

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 679/79 u. 1431/80

Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1981

Kiel, den 26. September 1980

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 hinsichtlich des Termins für die Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1981 (GVOBl. S. 196) teilen wir mit, daß der Termin für den mündlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung nunmehr wie folgt festgesetzt wurde:

Mittwoch, den 18. März 1981,
bis Freitag, den 20. März 1981.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage:
Dr. C o n r a d

Az.: 2135 — A I / A 1

Besetzung der Kammer für Amtszucht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Kiel, den 23. September 1980

Nach Artikel 2 Abs. 4 des Vertrages zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht vom 28. 9. / 11. 10. 1966 in Verbindung mit § 48 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist die vorgeschriebene Bestellung und Verpflichtung der Mitglieder und deren Stellvertreter der Kammer für Amtszucht erfolgt.

Der Kammer für Amtszucht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gehören als Mitglieder und Stellvertreter, deren Amtszeit bis zum 31. Dezember 1985 andauert, an:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Schlesw.-Holst. Verwaltungsgericht
Hans P e t e r s,
Schneidemühler Straße 64, 2380 Schleswig

Rechtskundiger Beisitzer, der den Vorsitzenden vertritt:
 Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg
 Helmut Teichert,
 Flurstraße 23, 2057 Wentorf/ü. Reinbek, Bez. Hamburg

Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers:
 Präsident des Landgerichts Lübeck
 Dr. Herbert Tietgen,
 Rudolf-Groth-Straße 30, 2400 Lübeck

Ein beisitzender Pastor:
 Pastor Otto Stephan,
 Töpferberg 8, 2407 Bad Schwartau

Ein beisitzender Pastor:
 Pastor Reinhold Gerber,
 Wohldorfer Straße 30 A, 2000 Hamburg 76

Stellvertreter eines beisitzenden Pastors:
 Pastor Hans-Georg Rosenstein,
 Bei der Hammer Kirche 16, 2000 Hamburg 26

Stellvertreter eines beisitzenden Pastors:
 Pastorin Erdmuth Lorenzen
 Hogenkamp 3, 2080 Pinneberg

Ein beisitzender Kirchenbeamter (Art. 3):
 Kirchenverwaltungsdirektor Hans-Jochen Malletzky,
 Dänische Straße 21/35, 2300 Kiel 1

Stellvertreter des beisitzenden Kirchenbeamten:
 Propsteijugendwart Manfred Tretbar,
 Nordergraben 3, 2390 Flensburg

Ein weiterer Beisitzer:
 Chefredakteur Helmut Sethe,
 Bradeweg, 2251 Schobüll

Stellvertreter des weiteren Beisitzers:
 Hausfrau Siegrun Zacharias,
 Voßstraße 18, 2308 Preetz

Die Kirchenleitung
 Stoll
 Bischof

KL-Nr. 1405/80

Berichtigung:

Kiel, den 29. September 1980

Im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK Nr. 18 vom 15. September 1980 muß es in der Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg in § 1 bei der Straßenaufzählung wie folgt heißen:

„ . . . Kieffhörn Nr. 1 und 3 und Wartenburger Weg Nr. 1/15 . . .“.

Nordelbisches Kirchenamt
 Göldner

Az.: 10 Wandsbek-Gartenstadt,
 10 Eulenkamp — V I / V 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona sind die 1. und 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Eine davon kann mit einer Pastorin besetzt werden. Die Besetzung erfolgt in beiden Fällen durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Da die Kirchengemeinde z. Z. keinen Pastor hat, wird die Besetzung umso dringlicher. Für interessierte Pastoren oder Pastorinnen ergeben sich bemerkenswerte Chancen: in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand kann ein gemeinsamer Neuansatz der Gemeindegliederung in der Großstadt versucht werden. Der Kirchenvorstand sucht Bewerber, die Mut und Phantasie haben, die Gemeindeglieder neu zur Gemeinschaft zu motivieren. Erwartet wird Verständnis für einfache Leute, soziale Nöte, Probleme der jungen und älteren Generation und für die großstadtbedingte Atmosphäre.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Max-Brauer-Allee 199, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Piepenhagen, Eiffelstr. 3, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 43 54 66, und Propst Herberger, Schmarjestr. 28, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 38 84 39.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis-Kirchengemeinde Altona (1) — P I / P 3

In der Kirchengemeinde Barsbüttel im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die neu errichtete 3. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Ort Barsbüttel liegt am östlichen Stadtrand Hamburgs und hat in vier Ortsteilen ca. 9 000 Einwohner. In zwei Neubaugebieten des Ortsteils Barsbüttel werden bis Ende 1981 ungefähr 200 Einzel- oder Reihenhäuser bezogen. Zur Kirchengemeinde Barsbüttel gehören die drei Ortsteile: Stenwarde, Willinghusen, Barsbüttel (mit insgesamt ca. 6 000 Gemeindegliedern). Von dem Inhaber der 2. Pfarrstelle in den Ortsteilen Stenwarde und Willinghusen wird die umfangreiche Gehörlosenseelsorge in Hamburg betreut. Die 3. Pfarrstelle wurde errichtet im Ortsteil Barsbüttel, in dem z. Z. etwa 5 000 Gemeindeglieder wohnen. Die kirchliche Arbeit geschieht in den beiden Gemeindezentren von Willinghusen und Barsbüttel, die aus jeweils einer Kirche und guten Gemeindegliedern bestehen. Vom neuen Pastor erhofft sich der Kirchenvorstand, daß er den umfangreichen Kindergottesdienst und die Jugendarbeit geistlich und pädagogisch als Arbeitsschwerpunkt übernimmt und ausbaut. Ein Pastorat ist nicht vorhanden. Eine Dienstwohnung soll für den neuen Pastor angemietet werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hector, Stiefenhofer Platz 3, 2000 Barsbüttel, Tel. 0 40 / 6 70 06 50, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 und 68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barsbüttel (3) — P II / P 3

*

Das Amt des Leiters der Tagungsstätte **H a m b u r g** der Evangelischen Akademie Nordelbien mit dem Dienst- und Wohnsitz in Hamburg ist vakant und umgehend mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums der Evangelischen Akademie Nordelbien durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Die Tagungsstätte der Ev. Akademie Nordelbien in Hamburg bildet zusammen mit der Tagungsstätte in Bad Segeberg die Evangelische Akademie in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Nach der geltenden Ordnung leitet der Stelleninhaber die Arbeit der Tagungsstätte im Zusammenwirken mit den Studienleitern. Seine besondere Aufgabe besteht darin, die Arbeit der Tagungsstätte mit anderen Trägern kirchlicher Erwachsenenbildung abzustimmen, insbesondere mit dem Gemeinschaftswerk der Hauptpastoren. Die Koordination beider Tagungsstätten erfolgt durch den Leiter der Tagungsstätte in Bad Segeberg, dem die Geschäftsführung der Ev. Akademie Nordelbien obliegt. Dieser vertritt die Ev. Akademie nach außen. Der Leiter der Tagungsstätte Hamburg ist sein Vertreter. Gesucht wird ein Pastor, der sich für seine Aufgabe durch Vorträge oder Schriften ausgewiesen hat, die erforderliche Kontaktfähigkeit mitbringt und über Erfahrungen im Bereich evangelischer Bildungsarbeit verfügt. Er sollte sich mit den Problemen beschäftigen, die sich für die Evangelische Kirche in einer Großstadt heute ergeben. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 14 mit Zulage nach A 15. Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Dr. Rosenboom, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, und Pastor Dr. Müller-Fahrenholz, Geschäftsführung der Evangelischen Akademie Nordelbien, Marienstr. 31, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 27. November 1980.

Az.: 20 Akademie Nordelbien (4) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Heide** im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1981 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Erlöser-Kirchengemeinde Heide umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Gewünscht wird die Bereitschaft, die positive Gemeindegliederarbeit kontinuierlich weiterzuführen und fortzuentwickeln. Ein tatkräftiger Kirchenvorstand ist bereit, den neuen Pastor nach besten Kräften zu unterstützen. Ein großes, modernes Pfarrhaus mit Gemeinderaum (Erweiterung ist geplant) ist vorhanden; die Kirche selbst ist 1963 erbaut. Alle Schularten, Sportmöglichkeiten sowie eine reges Vereinsleben sind, z. T. in unmittelbarer Nähe, am Ort vertreten. Das kulturelle Angebot der Stadt Heide ist überdurchschnittlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Frau Köster, Hamburger Straße 88, 2240 Heide. Weitere Unterlagen

sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Kirchenvorsteherin Frau Köster, Hamburger Straße 88, 2240 Heide, Tel. 04 81 / 7 10 07, und Propst Dr. Asmussen, Beselerstraße 28, 2240 Heide, Tel. 04 81 / 6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (2) — P III / P 2

*

In der Heiligengeist-Kirchengemeinde in **K i e l** im Kirchenkreis Kiel wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1981 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zu der Gemeinde gehören zwei Pfarrstellen mit insgesamt ca. 6 000 Gemeindegliedern. Die Gottesdienste werden im Wechsel der beiden Pastoren in der gemeindeeigenen Pauluskirche am Niemannsweg (Kiel-Düsternbrook) gehalten. Der Gemeinde steht ein modernes Gemeindehaus in der Reventoullallee zur Verfügung. Ein geräumiges Pastorat mit weiteren Gemeinderäumen ist für die neu zu besetzende Stelle vorhanden. Ein großer Kreis von Mitarbeitern wirkt in vielfältiger Weise in der Gemeinde kontinuierlich mit. Kantor und Organist sind dem jahrzehntelangen kirchenmusikalischen Leben der Gemeinde (Heinrich-Schütz-Kantorei) weiter gern verpflichtet. Wie hier, so sind in allen Bereichen unter Wahrung der Tradition immer auch neue Wege beschritten worden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Niemannsweg 41, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Ehmsen, Niemannsweg 41, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 56 65 61, und Rhode, Niemannsweg 109, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 8 45 15, sowie Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel (2) — P III / P 3

*

In der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde in **L ü b e c k** im Kirchenkreis Lübeck ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir sind eine Neubausiedlung am Südrand Lübecks. Es überwiegt der soziale Wohnungsbau. Die Siedlung mit ihren ca. 15 000 Einwohnern wurde in den Jahren 1960—1970 erbaut. Die kirchliche Arbeit in diesem Stadtteil leisten neben vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern u. a. drei Pastoren, ein Diakon, eine Gemeindegliederhelferin, eine Kirchenmusikerin, ein Diplom-Pädagoge und mehrere Erzieherinnen in zwei Kindertagesstätten. Wir bemühen uns, den sehr unterschiedlichen, geistlichen, geistigen und sozialen Erwartungen der Menschen in unserem Stadtteil durch unsere Gemeindegliederarbeit gerecht zu werden. Wir freuen uns auf eine(n) phantasievolle(n) Mitarbeiter(in). Einzelheiten möchten wir gern mit Ihnen persönlich besprechen. Bitte rufen Sie uns an!

Die Gemeinde hat eine Predigtstelle. Ein geräumiges Pastorat (erbaut 1974) ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Reußkamp 36, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Brauer, Bruchweg 14, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 80 12 77, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Bunge, Tel. 04 51 / 80 18 11, und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde in Lübeck (3) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1981 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Aegidien liegt in der Lübecker Innenstadt und hat eine über 750 Jahre alte Kirche. Gedacht ist an einen einsatzfreudigen Pastor für den in einem geschlossenen Wohngebiet mit ca. 3 500 Gemeindegliedern liegenden Bezirk der 2. Pfarrstelle. Von den Bewerbern wird Erfahrung in Gemeindefarbeit und Seelsorge erwünscht und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kollegen und Mitarbeitern sowie Neigung und Eignung für die Jugendarbeit erwartet. Gute Arbeitsbedingungen werden geboten. Pastorat in ruhiger Wohnlage bei der Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 8 000 Gemeindeglieder. Neben einem aufgeschlossenen Kirchenvorstand sind an hauptamtlichen Mitarbeitern vorhanden: 2 Gemeindefschwester, Kirchenmusiker, Diakon, Kindergärtnerinnen, Küster, Gemeindefsekretärinnen und Hausmeister.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schillerstr. 7, 2400 Lübeck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Gerhardt, Schillerstr. 7, 2400 Lübeck, Tel. 04 51 / 59 78 21, und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Aegidien in Lübeck (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Pastorin, die die Stelle gut ein Jahr verwaltet hat, hat einen gesamtkirchlichen Dienst übernommen. Die Gemeinde hat z. Z. gut 5 000 Gemeindeglieder. Bis auf die Kasualien geschieht die Arbeit nicht bezirksweise, sondern auf Grund von Absprachen. Die Gemeinde liegt in günstiger Lage zum Zentrum der Hansestadt. Ein modernes Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Steinrader Weg 11, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Braasch, Steinrader Weg 11, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 4 15 57, und Propst Dr.

Hasselmann, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lorenz in Lübeck (2) — P II / P 3

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen für Religionsgespräche in der Berufsschule in Meldorf mit dem Dienstsitz in Meldorf ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

In Meldorf sind alle anderen Schularten vertreten. Die Kirchengemeinde Meldorf mit ihren vielfältigen Aktivitäten erwünscht sich eine nachbarliche gute Zusammenarbeit. Der Kirchenkreisvorstand ist bei der Wohnraumbeschaffung nach Möglichkeit behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Berufsschule in Meldorf — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die neu errichtete 6. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Meldorf hat ca. 14 800 Gemeindeglieder auf 6 Pfarrbezirke verteilt. Die 6. Pfarrstelle umfaßt die Dörfer, Barga, Barga, Krumstedt, Farnwinkel, Sarzbüttel, Odderade östlich von der Stadt Meldorf mit ca. 2 300 Gemeindegliedern. In Sarzbüttel gibt es eine Kapelle (seit 15 Jahren) mit einem kleinen Gemeindehaus, das gerade renoviert und vergrößert wird. Es ist geplant, ein Pastorat in Barga zu erwerben bzw. zu erstellen. Beteiligung am Predigtamt am Meldorfer Dom (St. Johannes-Kirche) ist vorgesehen. In Meldorf ist ein Gemeindezentrum. Zahlreiche Aktivitäten werden gepflegt (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie usw.). Es gibt gute Chancen zur Mitarbeit in einem großen Mitarbeiterkreis und mit den Pastoren. Alle Schularten sind in Meldorf vertreten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5 b, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Clasen, Hauptstraße 26, 2223 Nindorf, Tel. 0 48 32 / 14 46, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (6) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde P r e e t z im Kirchenkreis Plön wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

In der landschaftlich besonders schön gelegenen Stadt Preetz (Holst.) wird die 3. Pfarrstelle an der Stadtkirche durch Pensionierung frei und soll zum 1. Mai 1981 neu besetzt werden. Wir wünschen uns einen jüngeren, von der Freude am Evangelium geprägten, tatkräftigen Pastor/Pastorin mit Gemeindefahrung. Er/Sie sollte auch Freude an der bei uns hervorragend vertretenen Kirchenmusik haben und der Teamfähigkeit der beiden weiteren Pfarrstelleninhaber an der Stadtkirche entsprechen. Der Bewerber/die Bewerberin findet einen Stadtbezirk mit ca. 3 100 Gemeindegliedern verschiedenster Alters- und Berufsgruppen vor. Eine intensive pfarramtliche Tätigkeit durch die Vorgängerin, ein modernes Gemeindehaus, ein hilfreicher Mitarbeiterkreis und eine wesentliche Verwaltungsentlastung durch das Gemeindebüro und ein Rentamt kennzeichnet die Situation. Eine bereitwillige Mithilfe beim Seelsorgerdienst im Kreiskrankenhaus (1—2 Stationen) ist erforderlich. Erwünscht ist eine Akzentuierung der Gemeindegliederarbeit für junge Erwachsene und junge Familien. Ein 1959 erbautes und renoviertes Pastorat liegt mit Garten am See. Preetz hat alle Schularten, ca. 17 000 Gemeindeglieder und 3 weitere Pfarrstellen mit Außendörfern und Gemeindezentren. Wir haben einen gemeinsamen Kirchenvorstand mit Aufgabenverteilung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchplatz 5, 2308 Preetz (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Schneider, Kirchplatz 4, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42 / 25 81 und 42 04, Pastor Fölster, Kirchenstr. 35, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42 / 25 81 und 55 64, und Propst Richers, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42 / 25 81 und 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (3) — P II / P 3

In der Stephans-Kirchengemeinde S c h e n e f e l d im Kirchenkreis Blankenese ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stadt Schenefeld liegt im Kreis Pinneberg unmittelbar am Hamburger Stadtrand und hat ca. 16 000 Einwohner. Die Stephans-Kirchengemeinde ist die kleinere der beiden Ev.-Luth. Kirchengemeinden mit ca. 4 000 Gemeindegliedern. Die Bevölkerung setzt sich neben alteingesessenen Bauern- und Handwerkerfamilien in der Mehrzahl aus mittleren Angestellten, freiberuflich Tätigen und Beamten zusammen. Alle Schularten sind am Ort. Kirchliche Gebäude: hübsche Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten, Mitarbeiterwohnungen, geräumiges Pastorat. Neben 14 hauptamtlichen Mitarbeitern sind ein reger Kirchenvorstand und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde tätig. Neben anderen Aktivitäten sind Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit: Kindergarten, Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Krankenpflege und Seniorenarbeit. Erwünscht ist ein Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die bereit ist zum Weiterbau an der Gemeinde, wobei auch Aufgeschlossenheit für neue Wege besteht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hauptstr. 39,

Schenefeld (Bez. Hamburg). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schmidtppott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stephans-KG Schenefeld — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde S t e i n b e k im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal — ist die 5. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Steinbek ist eine Großgemeinde im östlichen Randgebiet von Hamburg mit insgesamt 6 Pfarrstellen aus drei Gemeindebezirken. Die zu besetzende Stelle liegt im Bezirk Mümmelmannsberg, einem 7 Jahre alten Neubaugebiet mit ca. 20 000 Einwohnern (rund 10 000 Gemeindeglieder). In seiner Mitte steht das evangelische Gemeindezentrum mit Kindergarten, Jugendtage und Altentagesstätte. In der Zukunft ist möglicherweise die Verselbständigung des Gemeindezentrums mit seinen 3 Pfarrstellen zu einer eigenständigen Gemeinde zu erwarten. Die Gemeindegliederarbeit der 3 Pastoren hat sich bislang nach funktionsteiligen Schwerpunkten gegliedert. Alle Mitarbeiter wünschen sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die zu offener und kollegialer Zusammenarbeit bereit ist. Im Zusammenhang mit der Erfüllung traditioneller Aufgaben wird auch das Bemühen um die befreiende Qualität des Evangeliums in den sozialen Problemen unserer Zeit erwartet. Eine Dienstwohnung befindet sich innerhalb der Gemeinde. Allgemeinbildende Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Steinbeker Berg 1—3, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Giesen, Havighorster Redder 46 c, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 15 46 51, und Lehmann, Havighorster Redder 46 b, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 15 26 45, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 - 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (5) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde S ü d e r a u im Kirchenkreis Münsterdorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Süderau umfaßt bei zwei Pfarrstellen rd. 3 400 Gemeindeglieder insgesamt. Auf den Pfarrbezirk Süderau entfallen rd. 1 500 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeinderäume, Kindergarten und Pastorat sind vorhanden. Die Verwaltungsarbeiten werden von der Kirchenverwaltung in Itzehoe erledigt. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Wahrnehmung der Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 18, 2201 Kiebitzreihe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Mallek, Kirchenstr. 18,

2201 Kiebitzreihe, Tel. 04 21 / 2 59 15, und Propst Gerber, Kirchenstraße 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderau (1) — P II / P 3

In der Kirchengemeinde **Süderhastedt** im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt fünf Dörfer mit ca. 3 200 Gemeindegliedern. Im Pastoratsgebäude befindet sich eine geräumige, modernisierte Dienstwohnung und ein Gemeinderaum mit Teeküche. Ein Kindergarten mit 40 Plätzen und ein Jugendzentrum sind vorhanden. Eine Gemeindegewerkschaft, die von einer erfahrenen Gemeindegewerkschafterin geleitet wird, ist der Kirchengemeinde angeschlossen. Eine Grundschule befindet sich am Ort, Haupt- und Realschule mit Schulbusverbindung sind in Burg/Dithmarschen (10 km), das Gymnasium ist in Meldorf (10 km) mit guter Verkehrsverbindung dorthin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Herrn Hartmann, Raiffeisenstraße 11, 2224 Großenrade. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Hartmann, Raiffeisenstraße 11, 2224 Großenrade, Tel. 0 48 25 / 22 85, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderhastedt — P III / P 2

In der Kirchengemeinde **Kirchwerder** im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zu besetzen zum 15. November 1980. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt an der Oberelbe im Naherholungsgebiet Hamburgs (Landgebiet) und zählt insgesamt ca. 7 000 Gemeindeglieder. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung ist altingesessen und traditionsbewußt. In dem zu besetzenden Bezirk wächst die Zahl der aus der Stadt zuziehenden jungen Familien. Der Gottesdienst wird in der sehr schönen, alten St. Severini-Kirche gehalten, zu der ein kircheneigener Friedhof gehört. Der zu besetzende Bezirk umfaßt etwa die Hälfte der Gemeinde. Er besitzt ein eigenes Gemeindezentrum mit Kindergarten. Neben dem Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger, schöner Lage am See das moderne Pastorat (Baujahr 1970). Außer den Gottesdiensten und den Amtshandlungen kann der Pastor seine Arbeitsschwerpunkte selbst setzen. Hierbei steht ihm eine diakonisch-missionarische Mitarbeiterin zur Seite. Eine Grundschule ist am Ort; weiterführende Schulen sind in der Nähe zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenheerweg 6, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Brüggemann, Lauweg 18, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 37 27 53, und Sach, Kirchenheerweg 6, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 23 90 43, sowie Propst Lindemann, Doktorberg 18, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 21 74 85.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchwerder (2) — P I / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg sucht für den Bezirk der Schloßkirche zum 1. Januar 1981 oder später

eine/n Diakon/in
(Sozialpädagogen/in)

Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Arbeit mit Schulkindern und Jugendlichen und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Eine Wohnung kann gestellt werden. Vergütung nach KAT. Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 30. 11. 1980 zu richten an:

Pastor Michael Feige
Schulstr. 7 b
2070 Ahrensburg
Telefon: 0 41 02/42 906.

Az.: 30 Ahrensburg — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneburg in Geesthacht sucht

eine/n Diakon/in

Aufgabenbereiche sind: Kinder-, Jugend-, Kindergottesdienst- und Elternarbeit, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Planung und Durchführung von Freizeiten und Gemeindeveranstaltungen, Mitarbeit beim Gemeindebrief.

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in der/die im Bereich der Gruppenarbeit und teiloffenen Arbeit selbstständig arbeitet und zur Kooperation bereit ist.

Vergütung nach KAT. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneburg in Geesthacht, Neuer Krug 4, 2054 Geesthacht.

Auskünfte erteilt Pastor Roos, Tel.: 0 41 52/2451.

Az.: 30 Düneburg/Geesthacht — E I / E 1

*

Die Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde, Hamburg-Sasel, sucht für die Kinder- und Jugendarbeit einen

Diakon

In Zusammenarbeit mit einer bereits tätigen Sozialpädagogin umfaßt der Aufgabenbereich:

- Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- unterrichtsbegleitende Angebote für Konfirmanden,
- Planung und Durchführung von gemeindebezogenen Aktivitäten, Wochenenden und Freizeiten,
- Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Ein eindeutig kirchlich engagierter Mitarbeiter, der sich mit Phantasie und Begeisterung für eine junge Gemeinde einsetzt, wird gesucht.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Pastor Peter Lindner,
 Ilsenweg 13, 2000 Hamburg 65,
 Telefon: 0 40 / 6 01 63 34,
 Pastor Hans-Detlef Thedens,
 Saseler Markt 8, 2000 Hamburg 65,
 Telefon: 0 40 / 6 01 96 23.

Az.: 30 Vicelin-Hamburg-Sasel — E I / E I

*

Die Ev.-Luth. Heiligengeistgemeinde, Kiel, sucht zum baldigstmöglichen Dienstantritt für den zweiten Pfarrbezirk eine

Gemeindesekretärin

für Büroarbeiten und sonstige Gemeindearbeit (u. a. Kinderstube und Altenbetreuung) in Halbtagsbeschäftigung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT/BAT; sonstige Leistungen werden wie im öffentlichen Dienst gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden an den Kirchenvorstand der Heiligengeistgemeinde, Kiel, Niemannsweg 41, erbeten.

Az.: 30 Heiligengeistgemeinde, Kiel — D 5

*

Die Oekumenische Sozialstation Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf sucht aufgrund der Zurruesetzung von zwei Schwestern zum nächstmöglichen Termin und zum 1. Mai 1981 zwei erfahrene

Kranken- / Fachkrankenschwestern
 für Gemeindepflege.

Sie werden eine gute Zusammenarbeit mit einer weiteren Schwester und Mitarbeitern, ein großes Maß an Selbständigkeit und Verantwortung und Formen integrierter Gemeindekrankenpflege vorfinden.

Bezahlung nach KAT (wesensgleich BAT). Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen an Pastor H. Adolphsen, Johannsburgerstr. 8, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 20 32 76.

Az.: 4870 — 1 — W 2

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 29. September 1980 die Kandidaten des Predigtamtes

Berthold Fritsche,
 Volker Maly,
 Wulf Martens und
 Norbert Wilckens.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1981 die Wahl des Pastors Dieter Schoeneich bisher in Hamburg-Rissen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berne, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Reinald Schröder, bisher in Mildstedt, in das Amt eines Refrenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Schleswig.

Eingeführt:

- Am 7. September 1980 der Pastor George Plaschke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonndorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- am 14. September 1980 der Pastor Hans-Heinrich Will als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stapelfeld, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- am 21. September 1980 der Pfarrvikar Niels Wehrmann, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchbarkau, Kirchenkreis Neumünster;
- am 28. September 1980 der Pastor Hartmut Nielbock als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. November 1980 der Pastor Hans-Peter Fiebig, bisher in Hamburg-Ottensen, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Johannes Moritzen, früher in Schönkirchen, am 23. August 1980 in Schleswig.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
